

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wassersportverein am Blauen Wunder“ und hat seinen Sitz in Dresden-Loschwitz.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: "Wassersportverein am Blauen Wunder".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Wassersportes in Dresden und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Die Erfüllung des Satzungszweckes für Kinder und Jugendliche wird durch eine Jugendordnung gewährleistet.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen unter Anerkennung der Satzung werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab dem 16. Lebensjahr. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer halbjährigen Probezeit.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Vorstand ist berechtigt Personen die sich der besondere Förderung des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, zwei Abteilungsleitern, einem Kassenswart sowie einem Jugendwart.

Die Vereinsgeschäfte nach §26 BGB führen der 1. und 2. Vorsitzende sowie die Abteilungsleiter, jeder ist einzelzeichnungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung. Der Haushaltsplan und Jahresbericht sind der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

Weitere Aufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Abteilungsleiter Kanu und Drachenboot eigenverantwortlich für die Belange Ihrer Abteilung. Zur Durchführung Ihrer Arbeit sind sie berechtigt, Vertreter zu bestimmen, die in bestimmten Aufgabenbereichen festgelegte Handlungsbefugnisse erhalten.

§ 10 Wahl des Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Ehrenmitglieder und juristische Personen dürfen keine Vorstandsmitglieder werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat neben der Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes auch die Aufgaben zur Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung. Desweiteren ist sie für Aufgaben zuständig die sich aus Satzung und Gesetz ergebenden.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung - öffentlicher Aushang im Bootshaus - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen „Sächsischer Kanuverband e.V.“

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 11.01.1992 errichtet und mit Wirkung vom 20.01.2006 in Dresden-Loschwitz von der Mitgliederversammlung in ihrer Neufassung beschlossen.